



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald

4. Mai 2020

Kontakt: Dr. Konrad Noetzi, Kantonsforstingenieur, Weinbergstrasse 15, 8090  
Zürich  
Telefon +41 43 259 27 40, [www.aln.zh.ch](http://www.aln.zh.ch)

1/1

### **Aufhebung Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe**

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für den Erlass und die Aufhebung des Verbots im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Die vergangenen Tage haben im Kanton Zürich flächendeckend Regen gebracht. Je nach Region fielen zwischen 30 und 55 mm Regen. Dies hat zu einer Entspannung der Waldbrandgefahr geführt. Das am 22. April 2020 verfügte Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ist daher per sofort aufzuheben.

#### **Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Das mit Verfügung vom 22. April 2020 erlassene Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe wird per 5. Mai 2020 aufgehoben.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- III. Publikation dieser Verfügung im kantonalen Amtsblatt.
- IV. Mitteilung an:
  - Alle Gemeinden des Kantons Zürich
  - Revierförster des Kantons Zürich
  - Dominik Schwerzmann, Kantonspolizei Zürich, zuhanden der KFO
  - GS BD, Kommunikationsstelle
  - Marco Pezzatti, Amtschef ALN
  - Forstkreise 1-7

Dr. Konrad Noetzi  
Kantonsforstingenieur

Versand: 4. Mai 2020